

## **Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Heiligenhaus für den Tierfriedhof der Stadt Heiligenhaus vom 01.09.2023**

Aufgrund der §§ 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 14.06.2023 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den neben dem städtischen Friedhof Werkerwald gelegenen Tierfriedhof der Stadt Heiligenhaus.
- (2) Der Tierfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhaus und wird von der Friedhofsverwaltung der Stadt Heiligenhaus verwaltet und unterhalten.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Der Tierfriedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung von Tierkörperaschen. Die Bestattung von Tierkörpern ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Tierfriedhof kann bis zum Einbruch der Dunkelheit besucht werden. Er ist nicht verschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Bereiche des Tierfriedhofes aus besonderem Anlass untersagen.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Tierfriedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Tierfriedhof der Bedeutung und Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Befahren der Anlage ist ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Das Verteilen oder Aushängen von Druckschriften oder sonstiger Werbung ist untersagt.
- (6) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art ist untersagt.

**§ 5****Begräbniszeiten**

- (1) Das Begräbnis bedarf einer vorherigen Terminabsprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Begräbnisse finden in der Regel nur während der Dienstzeiten statt. Diese sind  
montags – donnerstags 09:00 Uhr – 15:00 Uhr  
freitags 09:00 Uhr – 11:00 Uhr  
Außerhalb der regulären Dienstzeiten und an arbeitsfreien Werktagen finden Begräbnisse nur statt, wenn ein zwingender Grund nachgewiesen wird.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Begräbnisse statt.

**§ 6****Begräbnis und Behältnisse**

- (1) Beerdigungen von Tierkörperaschen sind ausschließlich in Urnen vorzunehmen.
- (2) Der Vorgang der Einbringung der Urne in die Erde wird grundsätzlich durch die Angehörigen durchgeführt
- (3) Die Urnen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Es dürfen keine Kunststoffe oder Materialien aus Metall, Synthetik oder Chemiefasern verwendet werden.

**§ 7****Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

**§ 8****Ruhezeiten und Umbettungen**

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt für alle Urnen 4 Jahre.
- (2) Umbettungen innerhalb des Tierfriedhofes sind nicht gestattet.
- (3) Umbettungen auf einen anderen Tierfriedhof oder ein Privatgrundstück sind nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Kosten dafür trägt die / der Nutzungsberechtigte. Eine etwaige Rückerstattung von geleisteten Entgelten für das Nutzungsrecht einer Grabstätte ist ausgeschlossen.
- (4) Nach Ende der Ruhezeit erlischt der Anspruch auf die Grabstätte.

**§ 9****Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Heiligenhaus. An ihnen können lediglich Nutzungsrechte nach dieser Entgelt- und Benutzungsordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten befinden sich in Gemeinschaftsanlagen und werden unterschieden in
  - a) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld mit Steinplatte
  - b) Urnenreihengrabstätten im Wiesenfeld mit gemeinschaftlichem Denkmal
- (3) Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.
- (4) Die Grabstätte kann auf Antrag gegen Entgelt, welches anteilig nach Anzahl der Jahre berechnet wird, verlängert werden.
- (5) Ein weiteres Begräbnis in einer vorhandenen Grabstätte ist erst nach Ablauf der Mindestruhezeit möglich. Das Nutzungsrecht muss dementsprechend um die Mindestruhezeit verlängert werden.

- (6) Die Grabstätte im Rasenfeld werden für jede Grabstelle jeweils mit einer beschrifteten Steinplatte 30 x 20 x 6 cm eingerichtet. Form, Material und Inhalt werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Inschrift kann neben dem Namen des verstorbenen Tieres auch das Sterbedatum beinhalten. Die Steinplatten werden ausschließlich durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung verlegt.
- (7) Bei den Urnenreihengrabstätten im Wiesenfeld mit gemeinschaftlichem Denkmal wird eine kleine beschriftete Platte (15 x 10 cm) an dem Denkmal befestigt. Form und Material werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Erwerber teilen der Friedhofsverwaltung schriftlich mit, welche Inschrift evtl. mit Bild auf der Platte erfolgen soll. Die Gedenktafeln werden durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung am Denkmal angebracht.
- (8) Die Anlage, Pflege und Unterhaltung aller Grabstätten erfolgt während der Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Veränderungen an der Grabstätte oder den Anlagen durch Verfügungsberechtigten sind nicht gestattet.
- (9) Bei einer Grabstätte im Rasenfeld ist es erlaubt in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar auf der Steinplatte Grabschmuck in zurückhaltender Form (wie Blumen, Pflanzgefäße höchstens in der Größe der Steinplatte, Grabkerzen, kleine Figuren) abzulegen, der jedoch spätestens am 28. Februar wieder zu entfernen ist. Sollten im Zeitraum vom 01. November bis 28. Februar außerordentliche Pflegemaßnahmen der Anlage durch die Friedhofsverwaltung erforderlich sein, so übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für das jeweilige Entfernen oder die Beschädigung etwaigen Grabschmuckes. Der abgeräumte Dekorationsschmuck wird bis zu 2 Wochen aufbewahrt, danach werden die Gegenstände vom Friedhofsträger entsorgt. Bereits beschädigte Gegenstände werden sofort entsorgt. In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober ist das Ablegen von Dekorationen nicht auf den einzelnen Grabstellen, sondern nur auf den besonders hergerichteten Plätzen innerhalb der jeweiligen Grabfelder gestattet.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

Die Stadt Heiligenhaus behält sich vor, Personen, die sich nicht gemäß der Entgelt- und Benutzungsordnung verhalten, vom Tierfriedhof zu verweisen.

## **§ 11**

### **Entgelte**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten auf dem von der Stadt Heiligenhaus verwalteten Tierfriedhof und für die Inanspruchnahme städtischer Leistungen werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung bildende Entgelttarif.
- (3) Sofern und soweit Leistungen der Stadt Heiligenhaus, die per Entgelt- und Benutzungsordnung festgelegt werden, von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 12**

### **Entgeltschuldner**

- (1) Das Entgelt ist von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber der Bestattung im Voraus zu entrichten.

**§ 13****Privatrechtlicher Vertrag**

- (1) Die Stadt Heiligenhaus schließt in jedem Einzelfall mit der Auftraggeberin / dem Auftraggeber einen privatrechtlichen Vertrag, in dem Art und Dauer der Nutzung sowie das Entgelt geregelt sind.
- (2) Mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages erkennt der Erwerber diese Entgelt- und Benutzungsordnung an.

**§ 14****Haftung**

Die Stadt Heiligenhaus haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Entgelt- und Benutzungsordnung widersprechende Nutzung des Tierfriedhofes und seiner Anlagen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Heiligenhaus tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Entgelttarif**

Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung für den Tierfriedhof der Stadt Heiligenhaus.

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten (Mindestruhezeit 4 Jahre)
  - a) Urnenreihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte  
Inkl. 4 Jahre Rasenpflege 169,74 €
  - b) Urnenreihengrab im Wiesenfeld mit gemeinschaftlichem Denkmal  
Inkl. 4 Jahre Rasenpflege 163,89 €
  - c) Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wird das Entgelt  
Anteilig nach der Zahl der Jahre berechnet.
  
- (2) Grabbereitung und Beisetzung
  - a) Urnenreihengrab im Rasenfeld mit Steinplatte 34,23 €
  - b) Urnenreihengrab im Wiesenfeld mit gemeinschaftlichem Denkmal 34,23 €

Für Beisetzungen außerhalb der regulären Dienstzeiten wird ein Zuschlag  
Von 100 % erhoben.
  
- (3) Sonstige Leistungen
  - a) Steinplatte inkl. Beschriftung 123,27 €
  - b) Gedenktafel inkl. Beschriftung 30,94 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtlichen Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 01.09.2023

gez.  
Michael Beck  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 18.09.2023